

Kurz & Knapp

M281

Nach Deutschland und Belgien haben nun die Niederlande die Multilaterale Vereinbarung M281 unterzeichnet.

Sie erleichtert die Beförderung von Abfall, der mit hämorrhagisches Fieber auslösenden Viren verunreinigt ist, also ansteckungsgefährliche Stoffe der UN-Nummer 2814 (Klasse 6.2). Die Vereinbarung legt die zugelassenen Verpackungen sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen, die Unterweisung und die Dokumentation fest. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

www.unece.org

IMMISSIONSSCHUTZ

Die Bundesregierung hat im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53 vom 25. November das zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen vor allem den dritten Teil des Gesetzes „Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen“ mit den Paragraphen 37 a bis g. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

LITHIUMBATTERIEN

Die Luftfrachtvereinigung IATA hat die erste Ausgabe ihres Lithium-Leitfadens „Lithium Battery Risk Mitigation Guidance for Operators“ herausgegeben.

Die englischsprachige Broschüre im Umfang von 48 Seiten soll Luftverkehrsgesellschaften dabei unterstützen, Risiken bei Handling und Transport von Lithiumbatterien zu minimieren.

Der Leitfaden kann kostenlos von der IATA-Homepage heruntergeladen werden.

www.iata.org

Gefahrstofflagerung

Neufassung der TRGS 509 veröffentlicht



Die TRGS 509 regelt das Lagern von Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 19. November 2014 wurde die TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ veröffentlicht. Diese Technische Regel für Gefahrstoffe gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim La-

gern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien, einschließlich

- » des Befüllens und Entleerens der ortsfesten Behälter einschließlich deren Befüll- und Entnahmeeinrichtungen und sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstung,

- » der Zusammenlagerung mit ortsbeweglichen Behältern,

- » des Befüllens und Entleerens ortsbeweglicher Behälter in

Füll- und Entleerstellen,

- » des aktiven Lagerns entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner gleich 55 °C in ortsbeweglichen Behältern,

- » der Probenahme an ortsfesten Behältern sowie an ortsbeweglichen Behältern während des aktiven Lagerns oder

- » der Instandhaltungsarbeiten. Siehe auch Seite 12f. dieser Ausgabe. **gh**

IBC-Prüfung

Überwachung

Die in Paragraph 12 der Gefahrstoffverordnung GGVSEB genannten zugelassenen Überwachungsstellen sowie die nach Paragraph 6 Absatz 12 der GGV-See von der BAM anerkannten Sachverständigen dürfen ab 1. Januar 2015 keine Inspektionen und Prüfungen an IBC mehr vornehmen. Oder aber sie erwirken eine Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM-GGR 002. **gh**

Sicherheitsdatenblatt

Echa veröffentlicht Sprachenliste

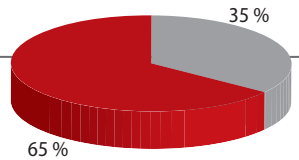
Im Sicherheitsdatenblatt wird die Sprache des Mitgliedstaates verwendet, in dem die Stoffe oder Gemische in Verkehr gebracht werden. Dabei haben die Mitgliedstaaten Möglichkeiten, die zu verwendenden Sprachen genauer festzulegen. Um Firmen die Angaben zu Reach und CLP in der richtigen Sprache zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur Echa nun eine

Übersicht zu den in den verschiedenen Mitgliedstaaten benötigten Sprachen veröffentlicht.

In fünf Ländern werden Sicherheitsdatenblätter in mehreren Sprachen verlangt: Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch), Malta (Maltesisch, Englisch), Luxemburg (Deutsch, Französisch), Finnland (Finnisch, Schwedisch) und Belgien (Französisch, Holländisch, Deutsch). **gh**

Frage des Monats

Innenverpackung



Das hatten wir online gefragt:

Eine Verpackung „3H1/Y.../10.2009/...“, 40 Liter, befüllt mit UN 1170 3 III, soll in eine Verpackung „1A2/Y.../...“, 200 Liter gestellt und im öffentlichen Straßenverkehr innerdeutsch zur Entsorgung befördert werden. Ist das zulässig?

- » Ja, das ist gemäß ADR zulässig. (65%)
- » Nein, das ist gemäß ADR nicht zulässig. (35%)

Die Antwort lautet Nein. Als Begründung erläutert die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung: Gemäß 4.1.1.19.1 ADR ist die Verwendung einer Verpackung mit größeren Abmessungen eines geeigneten Typs und geeigneter Prüfanforderungen zulässig, für UN 1170 3 III ist Verpackungsanweisung P001 anwendbar. Das Einstellen des Kanisters in das Fass erzeugt eine zusammengesetzte Verpackung. Für diese sind als Innenverpackungen Verpackungen aus Kunststoff aber nur bis zu einem Volumen von 30 Liter zulässig.

Schriftliche Weisungen

Kleine Änderungen ab 2015

Die UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece hat auf ihrer Homepage die ab 1. Januar 2015 gültige Fassung der Schriftlichen Weisungen in deutscher, englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Neu aufgenommen wurde die Anweisung, dass

bei einem Unfall oder Notfall auch keine elektronischen Zigarettensmoker oder ähnliche Geräte verwendet werden dürfen. Entfallen sind hingegen die Hinweise auf die Norm EN 471 bei der mitzuführenden Warnweste sowie auf die Filtertypen bei den

Lagerung gefährlicher Stoffe

Zwei Änderungen der TRGS 510

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Ministerialblatt vom 19. November 2014 eine Änderung der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ bekannt gemacht. Dabei wurden zwei Punkte geändert und ergänzt:

- » In Nummer 12.4 wird Absatz 3 gestrichen.
- » In Anlage 5 Nummer 2 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
 - 3) Die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz können mittels Zoneneinteilung festgelegt werden. Wenn ausschließlich in geschlossenen, technisch dichten

Gebinden gelagert wird und keine Tätigkeiten nach Nummer 1 Absatz 4 Nr. 2 durchgeführt werden, kann der Lagerbereich der Zone 2 zugeordnet werden.

4) Werden in Lagern auch andere Tätigkeiten nach Nummer 1 Absatz 4 Nr. 2 durchgeführt, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Luftwechsel festgelegt werden. Werden im Lager zusätzlich auch Ab- oder Umfüllarbeiten durchgeführt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass ein fünffacher Luftwechsel notwendig ist, falls in der Gefährdungsbeurteilung keine abweichende Festlegung getroffen wurde. **gh**

Leere ungereinigte Verpackungen

Reste erlaubt

Momentan kann in einigen Ländern, unter anderem auch in Deutschland, lediglich die multilaterale Vereinbarung M 268 für eine vereinfachte Beförderung von leeren ungereinigten Verpackungen angewendet werden. Ab 1. Januar 2015 kommt nun eine neue Bestimmung ins ADR.

Zunächst ein Überblick über bisherige Varianten:

1. Möglichkeit: Leere Verpackungen werden gereinigt, dann ist es kein Gefahrgut mehr.
2. Möglichkeit: Leere Verpackungen erfüllen die Freistellungskri-

terien nach Unterabschnitt 1.1.3.5 ADR, dann können diese freigestellt transportiert werden.

3. Möglichkeit: Diese ergibt sich aus Unterabschnitt 4.1.1.11, wonach leere Verpackungen weiterhin als Gefahrgut gelten.

4. Möglichkeit: Transport in loser Schüttung nach Unterabschnitt 7.3.1.1 ADR.

Mit dem ADR 2015 kommt nun mit der UN-Nummer 3509 eine 5. Möglichkeit hinzu. Wie diese aussieht und wie man sie nutzen kann, erläuterte ein detaillierter Beitrag im Dezemberheft der Gefahrgut. **gh**

Notfallfluchtmasken. Das Dokument muss für die Hilfe bei Notfallsituationen während der Beförderung in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle mitgeführt werden. Es gehört zu den Pflichten des Beförderers, die Weisungen

in Sprachen bereitzustellen, die jedes Mitglied der Besatzung lesen und verstehen kann.

Die Schriftlichen Weisungen werden geringfügig modifiziert, müssen deshalb auch erst bis zum 30. Juni 2017 ausgetauscht werden. **gh/dsb**



Ab dem 1. Januar steht die neue UN-Nummer 3509 zur Verfügung.